

Jugendordnung des Hundesportverbandes Rhein Main e. V.

§ 1 Zweck

Die HSVRM-Jugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit

1. den Sport mit Hunden pflegen und fördern,
2. den richtigen Umgang mit Hunden vermitteln,
3. das Verständnis für Umwelt, Natur und den Tierschutz wecken,
4. zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
5. die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
6. für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten,
7. die Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen,
8. Fahrten, Freizeiten, Lehrgänge und Seminare für Jugendliche organisieren,
9. Hilfestellung bei der Bildung von Jugendgruppen auf Vereinsebene geben.

§ 2 Organe

Organe der HSVRM-Jugend sind

- 2.1 der HSVRM-Jugendtag
- 2.2 der HSVRM-Jugendvorstand

§ 3 HSVRM-Jugendtag

3.1 Der HSVRM-Jugendtag findet jährlich statt, jedoch mindestens acht Wochen vor dem HSVRM - Landesverbandstag.

Er ist vom HSVRM-Jugendvorstand vier Wochen vorher durch Einladung und Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Deutscher Hundesport“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Obmann / Obfrau für Jugend
2. Entlastungen
3. Neuwahlen
4. Anträge an den Landesverbandstag

3.2 Der HSVRM-Jugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Jeder Delegierte und der Obmann / die Obfrau für Jugend haben eine Stimme. Stimmenhäufung und -Übertragung ist nicht möglich.

3.3 Wahl der Delegierten

Die Wahl der Delegierten erfolgt in analoger Anwendung des § 21 der Satzung des HSVRM, wobei nur die Anzahl der an den HSVRM-Vorstand gemeldeten jugendlichen Mitglieder des jeweiligen Vereins im Alter zwischen 7 und 18 Jahren zählen. Das Mindestalter eines Delegierten für den Jugendtag ist 14 Jahre. '

3.4 Abstimmung und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmann / der Obfrau für Jugend.
2. Die Wahl des Obmann / der Obfrau für Jugend wird geheim vorgenommen.
3. Alle anderen Abstimmungen werden per Akklamation vorgenommen. Wird für ein Amt mehr als nur eine Person vorgeschlagen, so ist geheim abzustimmen. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft,

das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Im übrigen gelten die Bestimmungen der HSVRM - Verbandssatzung über die Durchführung von Wahlen.

3.5 Anträge

1. Anträge für den HSVRM-Jugendtag müssen mindestens fünf Wochen vor Beginn an den HSVRM Obmann / Obfrau für Jugend eingereicht werden.
2. Der Jugendtag kann über den Obmann / Obfrau für Jugend Anträge an den Landesverbandstag des HSVRM stellen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des HSVRM laut § 26

3.6 Über den Jugendtag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Obmann / von der Obfrau für Jugend und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es ist dem Vorstand des HSVRM innerhalb von vier Wochen nach dem Jugendtag vorzulegen.

§ 4 HSVRM-Jugendvorstand

4.1 Der HSVRM-Jugendvorstand setzt sich zusammen aus

- a.) dem Obmann / der Obfrau für Jugend
- b.) dem Protokollführer
- c.) dem Spartenleiter Gebrauchshundesport
- d.) dem Spartenleiter Tumierhundesport
- e.) dem Spartenleiter Agility
- f.) dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit

In den HSVRM - Jugendvorstand ist wählbar, wer einem Verein des HSVRM angehört und mindestens 14 Jahre alt ist. Die Mitglieder des HSVRM - Jugendvorstandes werden durch den HSVRM-Jugendtag auf drei Jahre gewählt. Die Wahlperioden richten sich nach denen des HSVRM.

4.2 Der HSVRM Obmann / die Obfrau für Jugend wird dem HSVRM - Verbandstag vorgeschlagen und von diesem bestätigt.

4.3 Der HSVRM Obmann / die Obfrau für Jugend hat Sitz und Stimme im Vorstand des HSVRM. Er wird im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter aus dem Jugendvorstand vertreten, dieser hat keine Stimme im HSVRM - Vorstand.

4.4 Beschlüsse des HSVRM - Jugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmann / der Obfrau für Jugend.

§5 Finanzen

5.1 Die HSVRM-Jugend erhält zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die hierzu notwendigen Mittel im Rahmen des Gesamthaushaltes des HSVRM aus diesem.

5.2 Die Finanzverwaltung obliegt dem HSVRM Obmann / der Obfrau für Jugend. Eine Ein- und Ausgabenaufstellung ist dem Kassierer des HSVRM zum Ende des Jahres fristgerecht durch den HSVRM Obmann / die Obfrau für Jugend vorzulegen.

§ 6 Organisation

6.1 Den Kreisgruppen wird empfohlen jeweils einen Kreisgruppen-Jugendvorstand zu bilden.

§ 7 Inkrafttreten

7.1 Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Landesverbandstag am 04. März 2001 in Kraft

gez. Norbert Daum
Verbandsvorsitzender

gez. Norbert Sohni
2. Verbandsvorsitzender